

## Informationsblatt für Eltern – Vermittlung von Tagespflegepersonen

- Sie wohnen in Braunschweig und melden sich im Das FamS, weil Sie eine Tagesmutter oder Kinderfrau suchen. In einem ersten Gespräch informieren wir Sie über Kindertagespflege und nehmen Ihre Daten und Wünsche zur Betreuung in einer Elternanfrage auf.

**Hinweis: Zur planerischen und statistischen Verwertung findet ein Datenaustausch zwischen dem FamS und der Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, statt. Ihre Angaben aus der Elternanfrage und der Vereinbarung werden für die Bedarfsermittlung, Entgeltabrechnung und zur statistischen Auswertung weitergegeben.**

- Wir nennen Ihnen vom städtischen Fachbereich anerkannte Tagespflegepersonen, die Ihren Anforderungen in Bezug auf Betreuungszeit und -ort entsprechen und übergeben Ihnen wichtige Unterlagen zur weiteren Information und Antragstellung:
  - 1) Vereinbarung über Kindertagespflege
  - 2) Allgemeine Vertragsbestimmungen
  - 3) Antrag Festsetzung des Kindertagespflege-Entgelts
  - 4) Erklärung zum Entgelttarif für die Kindertagespflege
- Sie nehmen telefonisch Kontakt zu den genannten Tagespflegepersonen auf und vereinbaren bei Interesse einen Termin im Haushalt der Tagesmutter bzw. bei Ihnen zuhause, wenn es sich um eine/n Kinderbetreuer/in handelt. Sollte keine der von uns genannten Tagespflegepersonen für Sie in Frage kommen, melden Sie sich bitte erneut bei uns, damit wir Ihnen weitere Adressen nennen können.
- Sie besprechen weitere Einzelheiten, wenn Sie sich einig geworden sind, füllen Sie gemeinsam die Vereinbarung aus. Aufgrund der Vereinbarung zahlt der städtische Fachbereich 4,10 € pro Stunde an die Tagespflegeperson aus, sie werden zu den Kosten im Rahmen der Entgelttabelle mit herangezogen. Wenn Sie mit der Tagespflegeperson darüber hinaus ein privat gezahltes Entgelt vereinbaren, empfehlen wir, einen Betreuungsvertrag abzuschließen.
- Sie reichen die Vereinbarung (1) und den Antrag für die Festsetzung des Kindertagespflege-Entgelts (3) vom Fachbereich bei uns ein, **bevor** das Betreuungsverhältnis beginnt. **Bitte beachten:** Die Vereinbarung muss von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, muss der nicht sorgeberechtigte Elternteil zwar nicht unterschreiben, aber ebenfalls genannt werden.
- Tagesmütter, die eine Pflegeerlaubnis für nur ein Kind haben und Kinderfrauen sind bei Ihnen abhängig beschäftigt. Bei einem Einkommen bis 400,- € gelten sie als geringfügig beschäftigt und müssen von Ihnen bei der Minijobzentrale angemeldet werden (kostenfreie Rufnummer 0355 – 2902 707 99). Bei einem Einkommen über 400,- € ist eine Anmeldung bei der Krankenkasse der Tagesmutter/Kinderfrau im Rahmen der Sozialversicherungspflicht erforderlich.

### Wichtig - Bitte beachten!

Wenn Sie mit einer Tagespflegeperson eine Vereinbarung abgeschlossen haben, müssen **Änderungen der Betreuungszeiten** oder die **Kündigung** des Betreuungsverhältnisses jeweils **bis zum 15.** im Das FamS eingehen, damit sie ab dem 01. des nächsten Monats gelten.

Für veränderte Betreuungszeiten muss eine neue Vereinbarung ausgefüllt und unterschrieben werden. Kündigungen erfolgen formlos, aber schriftlich. Sie können auf unserer Homepage unter [www.dasfams.de](http://www.dasfams.de) im Downloadbereich ein Kündigungsformular herunterladen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.